

№ 208. Donnerstag, den 6. September 1855.

25ster Jahrgang.

Danziger Dampfboot.

Das Dampfboot erscheint außer Sonn- und Festtagen täglich Abends zwischen 7—8 Uhr. Inserate aus Petitschrift die Spaltzeile 1 Sgr. Expedition: Langgasse 35, Hofgebäude.

Man abonnirt für 1 Thlr. vierteljährlich hier in der Expedition, auswärts bei jeder Postanstalt. Monatlich für Hiesige 10 Sgr. excl. Steuer.

Orientalische Angelegenheiten.

Der „Euphrat“ ist mit Nachrichten aus Konstantinopel bis zum 27. August in Marseille, den 3. September, eingetroffen. Das Feuer der englischen Batterieen vor Sebastopol war in den letzten Tagen mit verdoppelter Lebhaftigkeit wieder aufgenommen worden und ward von den französischen Batterieen im Centrum energisch unterstützt. Die gegen das große Sägewerk gerichteten Arbeiten schreiten bedeutend fort. Den in Konstantinopel erscheinenden Blättern zufolge hatten die Russen hinter dem Malakoff-Thurme zwei Werke errichtet, welche einen Halbzirkel bildeten. Das feindliche Heer hatte auf der Hochebene am Belbek bedeutende Bewegungen vorgenommen. Die Verbündeten hatten neue Werke errichtet, um ihre Front an der Tschernaja zu decken. Die Besatzung von Sebastopol arbeitete an der mit Hülfe von Flößen zu errichtenden Brücke zwischen dem Fort St. Nikolaus und dem Fort St. Katharina, durch welche die Verbindung zwischen der Süd- und der Nordseite der Festung erhalten werden soll. Sämmtliche französische Dampffregatten, die den Befehl erhalten hatten, sich zur Abfahrt nach Frankreich bereit zu halten, sollten Kranke an Bord nehmen und Verstärkungen holen. Da einige Kanonenboote der Verbündeten an der Donaumündung erschienen waren, so hatten die russischen Behörden die Schifffahrt der neutralen Schiffe auf dem von ihnen beherrschten Theile des Stromes von Neuem untersagt. Nachrichten aus Persien sprechen von dem glänzenden Empfange, welcher dem französischen Gesandten, Herrn Bourée, am Hofe von Teheran zu Theil geworden war. Der Dampfer „Lady Jocelyn“ war in der Nähe von Skutari gescheitert; es war nicht gelungen, ihn wieder flott zu machen.

Wien, 4. Sept. Die Landpost aus Konstantinopel vom 30. Aug. meldet, daß Mehemed Ali zum Kapudan-Pascha ernannt, und Halil-Pascha in Ruhestand versetzt sei. Die Ministerkrisis dauert fort. Lord Stratford de Redcliffe ist nach Konstantinopel zurückgekehrt.

Die neueste Depesche des Fürsten Gortschakoff ist vom 1. Septbr. 9 Uhr Abends, und meldet nach der „N. Pr. Z.“ nur, daß das Feuer des Feindes wie an den vorhergegangenen Tagen war.

Paris, 1. Sept. In den letzten zwei Monaten sind 70—75,000 Mann nach dem Orient abgegangen und es werden noch 25—30,000 Mann vor Mitte Septembers dahin nachfolgen. Alles ist für deren schleunigste Beförderung ins Werk gesetzt. Somit wird in 2½ Monaten eine Armee von mehr als 100,000 Mann abgegangen sein, und nicht nur die früheren Lücken ausfüllen, sondern den Effektivbestand vom Frühjahr beträchtlich vermehren. Diese Zahlen sprechen bedeutsamer als alles Andere für die unausgesetzte Beharrlichkeit, mit der man den Krieg fortzuführen fest entschlossen ist. — — Die freiwilligen Geldbeiträge für die Orient-Armee betragen, nach einer heute im „Moniteur“ enthaltenen Aufstellung, bis jetzt 2,362,519 Franks.

Korrespondenzen in französischen Blättern zufolge ist vor Sebastopol die 7. Parallele eröffnet und dem Platze auf etwa 60 Meter nahe gerückt.

Am 21. August verließ die schwimmende Batterie „la Flottante“ den Hafen von Algier, um sich nach dem Schwarzen Meer zu begeben. Sie war einige Tage in dem Hafen geblieben und von einer Menge Neugieriger besucht worden. Der „Akhbar“ sagt über diese neue Erfindung Folgendes: England hat erst fünf solcher Maschinen gebaut, Frankreich besitzt deren drei. Die „Tonnante“ ist 62 Meter lang und 18 Meter breit. Ihre Equipage ist 290 Mann stark, was für ein Schiff von dieser Größe ungeheuer ist. Sie ist mit 17 schweren Kanonen Nr. 50 armirt, wovon jede 9340 Pfd. wiegt. Ihre Seitenwände sind so dick und so stark gefüttert, daß sie kugelfest sind. Um einen Begriff davon zu geben, genügt zu sagen, daß 17 Kugeln Nr. 50, welche nacheinander denselben Punkt der Wand treffen, sie nicht durchdringen. Die „Tonnante“ führt weder Mundvorrath noch Zeug an Bord, sondern nur das zur Bedienung der Kanonen nöthige Pulver und 20,000 Kugeln. Die schwimmende Batterie wird von einem Aviso in das Feuer geschleppt, zieht ihre Masten ein und bedeckt sich mit einer Art kugelfesten Schaale; sie verwandelt sich in ein Ponton, über dessen kompakter Masse nichts einen Zielpunkt darbietet. Merkwürdig ist das Eine, daß der Capitain, während die Besatzung hinter den Wänden von Holz und Eisen unsichtbar ist, aufrecht auf dem einsamen Verdeck steht und allein sichtbar die Richtigkeit des Feuers überwacht und mit Hülfe seines Sprachrohrs die Operationen leitet. Eine schwimmende Batterie hat nur sehr geringen Tiefgang und ist mit drei Steuer-Rudern versehen.

London, 31. Aug. Bei einem Rückblicke auf die diesjährigen Thaten der verbündeten Ostsee-Flotte kann sich die Times eines beschämenden demüthigenden Gefühls nicht erwehren. „Fürwahr“, ruft sie aus, „wenn wir die Gegenwart mit der Vergangenheit vergleichen, so ist in mehr als einer Hinsicht eine bedeutende Veränderung eingetreten, und der kolossale Schraubendampfer, doppelt so groß wie unser altes Linienschiff, doppelt so schwer armirt, doppelt so schnell und unendlich leichter zu lenken, richtet trotz alledem weit weniger aus, als das alte Linienschiff mit seiner überfüllten Breitseite kleiner Kanonen, seine, schwerfälligen Bauart, seinen Segeln und seinem unglücklichen Hange gerade zur ungelegensten Zeit völlig dienstuntüchtig zu werden und hülflos dazuliegen. Es ist häufig vorgekommen, bei Algier zum Beispiel, daß Segelschiffe nicht 2 Meilen, sondern weniger als 600 Fuß weit von einer Batterie absichtlich vor Anker gingen und dem Feinde bedeutend mehr Schaden zufügten, als sie selbst erlitten. Es ist vorgekommen, daß Schiffe geradezu in den feindlichen Hafen segelten und mit Land-Batterieen und Schiffen zu gleicher Zeit kämpften. Sie fuhren dabei keineswegs immer am schlechtesten und wurden nur sehr selten übler zugerichtet, als der Feind. Jetzt zum ersten Male ist der Dampf im Seekriege im großartigen Maßstabe angewandt worden. Die Zeit ist da, von welcher die des Seewesens kundigen Leute so lange die Lösung eines großen Problems erwartet haben. Nun, das Problem ist in der Lösung begriffen, und wir müssen gestehen, daß sich der Dampf bis jetzt kaum als etwas Besseres denn als feigen Betrüger erwiesen hat. Was that er für uns? Er kommt stets nach Hause und zeigt große Vorsicht darin, daß er sich nicht in Gefahren begiebt. Von allem dem aber, was man sich von ihm versprach, hat er bis jetzt noch nichts geleistet. Es gab eine Zeit, wo Flotten-Befehlshaber zu sagen pflegten, sie würden sich überall hinwagen, in jeden Hafen eindringen, jedem Feuer Stand halten, wenn es ihnen nur möglich sei, sich, nachdem sie genug mitbekommen, wieder hinauszuwinden. Das langersehnte Mittel ist da, und fast ein jedes Schiff der Flotte ist mit demselben versehen. Das einzige Resultat aber, welches es gebracht hat, besteht darin, daß unsere Seeleute sich zum ersten Male fern vom Feinde halten. Man wird uns vielleicht einwenden, wie das auch bereits geschehen ist, daß wir unsere Matrosen zu tollkühnen Streichen drängen, blos um die Ungeduld von Civilisten zu befriedigen. Darauf antworten wir mit der Frage: Was haben wir in diesem Jahre mit einer Flotte ausgerichtet, die England in dieser Saison allein nicht weniger als 20 Mill. Pfd. Sterl. gekostet hat? Aus der großen Streitfrage zwischen Segeln und Dampf ist letzterer bis jetzt nicht besonders triumphirend hervorgegangen. Könnten Nelson und seine großen Zeitgenossen und Vorgänger aus ihren Gräbern emporsteigen und auf irgend einem finnischen oder taurischen Vorgebirge stehen, könnten sie das endlose und nutzlose Manövriren, das fortwährende Hin- und Herdampfen sehen, welches keinen andern Zweck hat, als einen neuen Mörser oder eine neue Kurbel zu bringen, einen Riß in einem Kessel oder einem beschädigten Hahn auszubessern, und könnten sie Zeugen der großen That dieses Jahres sein, eines Bombardements aus einer Entfernung von 2 Meilen, dem eine Rückkehr nach Hause folgt, und das in der Mitte des Monats August, so, glauben wir, würden sie sich versucht fühlen, ihrem Stern dafür zu danken, daß sie vor den Tagen des Dampfes geboren wurden und in Zeiten lebten, wo man Erfolge und Ruhm nicht sowohl von großartigen Schaustellungen oder hier und da einer gescheid ersonnenen List, um dem Feinde ohne Gefahr Schaden zuzufügen, erwartete, als vielmehr von den alten englischen Tugenden des Unternehmungsgeistes, der Beharrlichkeit und Kühnheit.“

Odessa, 18. Aug. Die Artillerie-Expedition der Intendantur der Flotte und Häfen des schwarzen Meeres hat zum 3. September d. J. in Nikolajew einen Termin angesetzt, in welchem Lieferungslustige sich zu melden haben, auf dem Landwege aus der Waffenfabrik Lugan vom 2. October d. J. ab nach Sebastopol bis zum 13. April 1856 jeden Monat

50,000 Pud (2,000,000 Pfund) Geschosse, also zusammen 516,000 Pud (12,640,000 Pfund), zu schaffen. In den Contrakt-Bedingungen ist besonders auf die strengste Einhaltung des Lieferungs-Termins hingewiesen. Wenn die Fabrik jeden Monat mehr als 50,000 Pud Geschosse anfertigt, so darf der Liefernde auch den Ueberschuß der gedachten Zahl Geschosse nach Sebastopol liefern. Die Geschosse werden bei Ankunft in Sebastopol nicht auf den Süd-, sondern auf der Nordseite an die Marine-Artillerie-Abtheilung abgeliefert. Zur Verbindung zwischen beiden ist eine Brücke erbaut, welche zwischen einem der größten der Forts, Nikolaus, das gegenwärtig sämmtliche Behörden und das Staats-Eigenthum aufgenommen hat, und der Batterie St. Michael aufgeschlagen wird.

Nach allen Ausweisen bei der Militair-Verwaltung in Odessa sollen jetzt in der Krim gegen 160,000 Mann russische Truppen stehen, deren Bedarf durch Zufuhren über die Steppe zu decken die strengsten Befehle aus St. Petersburg eingetroffen sind.

Aus Bombay vom 30. Juli wird gemeldet: Berichte Englischer Agenten aus Bokhara wollen wissen, daß ein Persisches Heer von 20,000 Mann sich bei Muschid gesammelt habe, um durch seine Stellung die Russen bei ihren Operationen in Khiwa zu unterstützen und nöthigenfalls gegen Beludschistan zu marschiren. Das Persische Corps bei Meru soll sich täglich verstärken und eine Division schon bis an den Onas vorgedrungen sein. „Bombai-Times" meldet zu diesen Nachrichten, daß beschlossen sei, 15,000 Mann Indo-Britischer Truppen auf Kriegsschiffen in den Persischen Golf zu senden und dort ans Land zu werfen.

Rundschau.

Berlin. Ueber die Sundzollfrage verlautet, nach der „B. B. Z.", in gut unterrichteten Kreisen der Geschäftswelt, daß die dänische Regierung sich zu einer allgemeinen und gleichmäßigen Herabsetzung des Zollsatzes bereit erklärt habe. Die österreichische Regierung soll dieser von Dänemark gemachten Konzession, die übrigens in Nord-Amerika schwerlich befriedigen wird, nicht fremd sein, und man spricht davon, daß Dänemark seine Propositionen allen betheiligten Staaten zugehen lassen werde.

— Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm wird, wie wir hören, seine Reise vielleicht bis nach London ausdehnen.

— 4. Sept. Die heutige Preuß. Correspondenz dementirt jede Begründung der durch mehre Blätter veröffentlichten Nachricht, daß die Regierung mit der Erwägung von Maßregeln gegen sogenannte Getreide-Differenz-Geschäfte sich beschäftige. (Tel. Dep. d. K. H. Z.)

— Wir sind mit möglichster Sorgfalt bemüht gewesen — sagt die „B. B. Z." — theils uns aus den verschiedenen Gegenden des Landes selbstständige Ernte-Berichte zu verfassen, theils die anderweitig veröffentlichten Berichte zu sammeln, und als Gesammt-Resultat davon haben wir leider die Ueberzeugung gewonnen, daß die Weizen-Ernte im Ganzen als eine entschieden ungünstige, weit hinter einer Durchschnitts-Ernte zurückbleibende angesehen werden muß. Es gilt dies in potenzirtem Maße von den östlichen Provinzen des Staats. Wir können eben so bestimmt aber gleich dieser ungünstigen Nachricht die freudige Gewißheit hinzufügen, daß allen Berichten zufolge die Kartoffel-Ernte trotz des vielfachen Schwarzwerdens des Krautes fast gleichmäßig überall einen reichlichen Ertrag geben wird, indem die sogen. Kartoffelkrankheit glücklicher Weise nur das Kraut und fast nirgends die Knollen selber befallen hat. Am ungünstigsten ist unzweifelhaft die Weizen-Ernte; der Hafer bietet im Ganzen eine Durchschnitts-Ernte, Gerste mehr als eine solche.

— Durch das Obertribunal ist jetzt eine für unser Strafverfahren wichtige Streitfrage definitiv entschieden worden. Es war bekanntlich schon nach dem alten Strafverfahren sehr zweifelhaft, ob der Angeklagte einen Anspruch habe, eine vollständige Ausfertigung des Erkenntnisses mit den Gründen zu verlangen. Das Obertribunal hat die Frage jetzt in einem speziellen Falle mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung bejaht. Dem Angeklagten war eine Abschrift des Urtheils erster Instanz deshalb verweigert worden, weil dasselbe in dem Audienztermin mit den Gründen vollständig publizirt worden sei. Auf die Beschwerde des Angeklagten ist hierauf das Verfahren erster Instanz für nichtig erklärt worden.

— Das Central-Bureau des Zollvereins hat eine Uebersicht der in den einzelnen Zollvereins-Staaten vom 1. Sept. 1854 bis 31. Dec. 1854 in 221 Fabriken versteuerten 12,118,357 Ctr. zur Zucker-Fabrikation geeigneter Rüben aufgestellt. Von diesen versteuerten 192 Fabriken in Preußen 10,571,949 Ctr. Die Provinz Preußen zählt 3 Fabriken, Posen 3, Pommern 8, Schlesien 39, Brandenburg 11, Sachsen 100, Westphalen 3, Rheinland 1.

— Die im Justizministerium für die Gerichte entworfene Instruktion zur Ausführung der neuen Konkurs-Ordnung ist nunmehr vollendet. Sie ist sehr umfangreich und vertheilt die Anordnungen des Ministers unter 17 verschiedene Abtheilungen, in 64 Paragraphen. Sie wird durch das Justizministerialblatt dieser Woche allgemein veröffentlicht werden. Auch werden wohlfeile Abdrücke (zu 1 Sgr.) veranstaltet, um diese auch für das Publikum wichtige Instruction allgemein zugänglich zu machen.

M. — Die hohen Preise aller Bodenerzeugnisse sind offenbar von günstigem Einfluß auf den Wohlstand der preußischen Landwirthe in denjenigen Landestheilen, welche sich einer guten Erndte zu erfreuen hatten. Der Provinz Posen wurde aber im vorigen Jahre ein solcher Gewinn nicht zu Theil. Regengüsse verdarben die Feldfrüchte, Ueberschwemmungen der Warthe und ihrer Nebenflüsse verheerten die Ufergegenden und die nasse Witterung brachte den Schafheerden große Verluste. In denjenigen Theilen der Provinz jedoch, welche von diesen Unfällen verschont geblieben, verbessert sich die Lage der bäuerlichen Wirthe bedeutend, daher nicht nur die Subbastationen seltener vorkommen, sondern auch die Abgaben regelmäßiger als früher bezahlt werden. Im Allgemeinen steht aber die landwirthschaftliche Produktion Posens gegen diejenige anderer Provinzen sehr zurück, aus denen nicht nur Mastvieh, sondern auch Butter, Käse und Gartenerzeugnisse eingeführt werden. Die Errichtung einer Drainröhrenfabrik in Schwerin a. W. und die Bildung einer Aktiengesellschaft in Posen, um eine Fabrik zur Erzeugung künstlichen Düngers zu gründen, liefern indessen den Beweis, daß allmählich auch in diesem Theil der Monarchie eine industrielle Thätigkeit erwacht. Zur Steigerung des Werthes der Güter hat die Vermehrung der Straßen und Chausseen sehr viel beigetragen und diese Wahrnehmung bestimmte die Kreisstände, sich angelegentlicher, als früher für Straßenbauten zu interessiren.

— Bekanntlich hat der hiesige Magistrat die Absicht, die sechshundertjährige Jubelfeier der Risidenzstadt Königsberg durch eine Deputation aus seiner Mitte mitbegehen zu helfen, später wieder aufgegeben. In Folge dessen haben Magistrat und Stadtverordnete ihre kollegialischen Gesinnungen in einer Adresse niedergelegt, welche am 30. August „an den Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg" abgesandt worden ist. In derselben heißt es:

„Wie könnten wir es uns auch versagen, den innigen Antheil zu bezeugen, den wir, wie an dem Glücke, so an dem Ehrenfeste einer Stadt nehmen, deren Name und Geschichte die Jahrbücher des gesammten Vaterlandes zieren; die mit freudiger Genugthuung auf eine Reihe von Jahrhunderten zurückblicken kann, in denen sie die Führerin des sozialen Lebens ihres Heimathlandes und der Hort seiner materiellen und geistigen Interessen, selbst unter den trübsten Verhältnissen gewesen ist; welche die ihr von der Vorsehung gestellte Aufgabe, die Vorhut germanischer Bildung und evangelischer Freiheit im fernen Osten Deutschlands zu sein, in ehrenvollster Weise erfüllt hat und die, wie sie stets dem angestammten Königshause in unverbrüchlicher Treue anhing, so auch allezeit eine gleiche Treue dem preußischen und deutschen Volke bewahrt hat. Wie unser größeres Vaterland nimmer vergessen wird, was das Stammland des preußischen Namens für die Begründung, Erhaltung, Erhebung und Stärkung desselben gethan hat, so werden auch die segensvollen Einwirkungen, die in diesen Beziehungen zum Heil des Heimathlandes und der Monarchie von Königsberg ausgegangen sind, der dankbaren Erinnerung der Nachwelt nimmer entschwinden, so wenig, als der Glanz verdunkelt werden wird, den die edelsten Namen in Wissenschaft und Kunst, in Handel und Gewerbfleiß über die Stadt verbreitet haben, die sie in ihrer Mitte gepflegt und genährt hat. Möge dies Erbe der Ehre und der Wohlfahrt, welches 6 Jahrhunderte der Stadt Königsberg hinterlassen haben, ihr stets unbefleckt und unversehrt erhalten bleiben. Möge die unauflösliche Verbindung der Mutterstadt deutschen Wesens und Geistes im deutschen Osten mit dem großen Vaterlande, gekräftigt durch die Werke der Neuzeit, welche den Entfernungen ihre Macht nimmt, immer inniger, fruchtbarer und heilbringender werden. Dies ist der aufrichtige Wunsch, mit dem wir unsere theure Schwesterstadt an ihrem Jubelfeste auf das Herzlichste begrüßen und dem Schutze des Allerhöchsten empfehlen. Berlin u. s. w.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Berlin.

— Der „St.-Anz." enthält einen Königl. Erlaß vom 20. August, durch welchen die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Insterburg angeordnet wird.

— Nachdem auch in der Stadt Tilsit die Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 stattgefunden hat, ist die gedachte Städte-Ordnung in sämmtlichen Städten des Regierungsbezirks Gumbinnen vollständig in Kraft getreten.

— Das Beispiel der Weimarischen Bank, ihre Noten in Stücken zum Betrage von 10 Thalern umzuwandeln, findet, in Folge der Ausschließung fremden Papiergeldes unter diesem Betrage vom Verkehr in Preußen, bereits Nachahmung. Die dessauische Landesbank hat jetzt eine Emittirung von Zehnthalernoten beschlossen, und wird dieselbe schon in Kurzem erfolgen. Neben diesen bleiben die jetzt umlaufenden Ein- und Fünfthalernoten dieser Bank in Geltung. Andere Geld-Institute der benachbarten Länder werden mit gleichen Maßregeln nicht zurückbleiben, und es fehlt nicht an Stimmen, welche das Verbot unserer Regierung schon jetzt als illusorisch bezeichnen.

Bremen, 1. Sept. Vorgestern lief in Bremerhaven ein reichlich 1000 Lasten großes Clipperschiff (auf Deck 150 F. lang) vom Stapel.

Wien, 4. Septbr. (Tel. Dep.) Die heutige „Wiener Zeitung" meldet in ihrem offiziellen Theile, daß der Graf Thun zum Civil-Adlatus Radetzky's, an Stelle des Grafen Rechberg ernannt worden sei. Die anderweitige Verwendung des Grafen Rechberg wird unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit vorbehalten.

Paris. Am Tage des Einzuges der Königin Victoria wollten die Damen der Halle mit ihren Bannern sich auf dem Wege Ihrer Majestäten befinden; ihre Zahl war bedeutend, sie fanden jedoch nirgend Platz. Der Kaiser, um sie für ihre vergebliche Bemühung zu entschädigen, hat den angesehensten dieser Marktweiber reiche und elegante Brochen mit dem Wappen Frankreichs und Englands, als Andenken an den 18. August, zustellen lassen. — Die Zahl der Fremden, die während des

Besuches der Königin von England in Frankreich Paris besucht haben, beträgt ungefähr 750,000. Wenn man nun annimmt, daß jeder Fremde im Durchschnitt täglich ungefähr 20 Franken verausgabt hat, so beträgt die Summe Geldes, die Paris während dieser 10 Tage eingenommen hat, etwa 150 Millionen Franken.

— Man erfährt nachträglich, daß die Königin Victoria dem General Canrobert die ausgezeichnetste Aufmerksamkeit bezeigte. Bei einem Diner zu St. Cloud mußte er auf ihr Verlangen neben ihr sitzen, und sie unterhielt sich angelegentlich mit ihm. Am andern Tage ward er zum Prinzen Albert berufen, und sie kündigte ihm persönlich seine Ernennung zum Großkreuze des Bath-Ordens an.

Stockholm, 4. Septbr. (Tel. Dep.) Der norwegische Reichsstatthalter Loewenskjöld hat resignirt und erhält eine Pension von 2000 Species. — Der Kronprinz von Schweden ist definitiv zum Vice-König von Norwegen ernannt worden und wird sich im nächsten Jahre dorthin begeben. Auf morgen wird der Rückkehr des Königs in Stockholm entgegen gesehen.

Stockholm. Der elektrische Telegraph zwischen Ystad und Christianstad und zwischen Christianstad und Carlshamm ist vollendet.

In Tessin ist wieder ein Mord verübt worden, bei dem außer politischem Hasse persönliche Rache im Spiele war. Rossi, von der radikalen Opposition, sollte vor Gericht erscheinen wegen Verleumdungen gegen seinen Schwager Zorio von der Regierungspartei, Syndikus von Pianezzo. Am Tage vorher ließ er denselben aus dem Hause rufen und erdolchte ihn nach kurzem Wortwechsel.

Amerika. Gegen die „Heiligen des jüngsten Tages", schreibt eine deutsche Zeitung New-Yorks, ist ein Feind aufgestanden, gegen welchen mit Gewalt der Waffen nichts auszurichten ist und welcher ihrem blühenden Reiche ein schreckliches Ende droht. Die Mormonen sind von einer Hungersnoth bedroht, und die Ursache davon sind zahllose Schwärme von Heimchen, Grashüpfern und Heuschrecken. Mit wenigen Ausnahmen sind sämmtliche Ansiedelungen der Mormonen von dieser Landplage heimgesucht worden, und die Verheerungen, welche die Insekten anrichten, sollen entsetzlich sein. Man fürchtet die gänzliche Vernichtung der diesjährigen Erndte. Eine schreckliche Aussicht für die 40,000 Mormonen, welche zur Zeit im Gebiete Utah wohnen, — von den Ansiedelungen der Weißen im Osten ungefähr 1000 Meilen entfernt, von Californien 500 bis 800 Meilen und im Norden und Süden von Sandwüsten und unfruchtbaren Gebirgen eingeschlossen, — also ohne Hoffnung, ihren Bedarf an Lebensmitteln von den Staaten zu beziehen. Sollten sich die Befürchtungen, welche in den neuesten Nachrichten aus Utah ausgesprochen werden, verwirklichen, so kann nur Auswanderung in Masse die unglücklichen Heiligen vom Untergange retten. Wenn aber auch dieser äußerste Fall für diesmal nicht einträte, so eröffnet doch das abermalige Erscheinen dieser Landplage den Mormonen trübe Aussichten für die Zukunft; denn die Heimchen, Grashüpfer und Heuschrecken sind, wie es scheint, in dem Gebiete Utah eine eigenthümliche Institution. Schon Col. Fremont, welcher im Jahre 1844 zuerst in diese unbekannten Regionen vordrang, berichtet von jener Landplage, und alle nach ihm jenes Land besuchenden Reisenden bestätigen, daß sie in jener Gegend heimisch ist. Den Eingeborenen dienten jene Insekten seit undenklichen Zeiten als Subsistenzmittel. Dieselben bereiten Kuchen von Heimchen und Grashüpfern. Sie rösten sie, wie die Eingeborenen von Afrika die Heuschrecken zu rösten pflegen. Der Utah-Grashüpfer ist in der That nichts Anderes, als eine kleinere Art von afrikanischen Heuschrecken. Als die Mormonen im Jahre 1846 nach Utah ausgewandert waren, da wurde ihre erste Erndte, an die das Schicksal ihres Vortrabs geknüpft war, gleichfalls von den Heimchen bedroht; aber als die Noth am größten war, da erschienen Schwärme kleiner weißer Möwen, welche den Krieg gegen die Heimchen eröffneten und dieselben zerstörten.

Vermischtes.

*** Die sogen. Sommerfäden (Alteweibersommer) sind Spinnweben. Wie Schleiden erzählt, entwickeln die Spinnen im Spätsommer einen Faden, ohne ihn vorher anzuheften, den sie in der Luft fortflattern lassen, bis er stark genug ist, um auch sie mit fortzutragen. Dann verlassen sie das feste Land und laufen an ihrem luftigen Fadenschiff in die Höhe. Merkwürdig ist, daß die Spinne hierbei die Elektricität als bewegende Kraft zu benutzen scheint. Man hat nämlich entdeckt, daß die Fäden negativ elektrisch sind und also von der Erde abgestoßen, dagegen von den höheren, positiv elektrischen Luftschichten angezogen werden. Wie weit die Spinnen auf solche Weise zu wandern vermögen, zeigt die Beobachtung Darwin's, der 60 Meilen weit vom Land Tausende von kleinen röthlichen Spinnen, jede auf ihrem Faden, auf seinem Schiffe ankommen sah.

Handel und Gewerbe.

Börsenverkäufe zu Danzig.

Am 6. Sept.: 7 Last 132pf. poln. Weizen fl. 860, 6 Last 127—28pf. inl. do., 45 Last 132pf. poln. do. fl. 880.

Marktbericht.

Bahnpreise zu Danzig vom 6. September 1855.

Roggen 119—125pf. 95—102½ Sgr.
Gerste 102pf. 63 Sgr.
Hafer 42—45 Sgr.
Spiritus Thlr. 33½ pro 9600 Tr. F. P. sen.

Thorner Liste.

Thorn passirt und nach Danzig bestimmt vom 1. bis incl. 4. Septbr.: 11 Last 18 Sch. Rübsen, 7265 St. ficht. Balken u. 1438 St. eich. Balken.

Wasserstand der Weichsel bei Thorn 5 Fuß 3 Zoll.

Inländische und ausländische Fonds-Course.

Berlin, den 5. September 1855.

	Zf.	Brief	Geld.		Zf.	Brief	Geld
Pr. Freiw. Anleihe	4½	101½	—	Westpr. Pfandbriefe	3½	92	91½
St.-Anleihe v. 1850	4½	101⅝	—	Pomm. Rentenbr.	4	—	97¾
do. v. 1852	4½	101⅝	—	Posensche Rentenbr.	4	—	96¼
do. v. 1854	4½	102¼	101¾	Preußische do.	4	97	—
do. v. 1853	4	97½	97	Pr.Bk.-Anth.-Sch.	—	118¾	117¾
St.-Schuldscheine	3½	87½	87	Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Pr.-Sch. d. Seehdl.	—	155¼	—	And.Goldm. à 5 Th.	—	9	8½
Präm.-Anl. v. 1855	3½	—	—	Poln.Schatz-Oblig.	4	—	75
Ostpr. Pfandbriefe	3½	94¼	93¾	do. Cert. L. A.	5	89⅞	—
Pomm. do.	3½	98⅞	98⅜	do. neue Pfd.-Br.	4	—	—
Posensche do.	4	—	102¼	do. neueste III.Em.	—	92½	91½
do. do.	3½	—	94½	do. Part. 500 Fl.	4	81⅝	—

Course zu Danzig am 6. September:

London 3 M. 198 Br.
Paris 3 M. 79 Br.
Pfandbriefe 92 Br.
St.-Sch.-Sch. 88 Br.

Schiffs-Nachrichten.

Angekommen am 6. September.

C. Gau, Richard, v. Königsberg, m. Effecten. H. Mellema, Jac. Antonio, v. Hartlepool, m. Kohlen. C. Pedersen, Fremad, von Bergen, m. Heeringen. F. Price, Venus, v. Colchester; P. Arkley Pacific, v. Swinemünde; J. Schlör, Johannes, v. Nantes u. A. Patterson, Grange, v. Friedrichswerk, m. Ballast.

Retour:

D. Mulder, Marchina Catharina, wegen Krankheit der Leute.

Angekommene Fremde.

Am 6. September.

Im Englischen Hause:

Hr. Capitain Cockbrun a. England. Hr. Buchhalter Krüger a. Berlin. Hr. Lieutenant u. Rittergutsbesitzer Steffens a. Gr. Golmkau. Hr. Rittergutsbesitzer Steffens a. Mittel Golmkau. Der Marine-Int.-Referendar u. Lieutenant Hr. Hennicke a. Berlin. Die Hrn. Kaufleute Evers a. Leipzig, Siemendt a. Berlin, Löwenthal a. Mainz u. Bauch a. Glogau.

Schmelzer's Hotel (früher 3 Mohren).

Hr. Rittergutsbesitzer Baron v. Heyking n. Sohn a. Abellienen. Hr. Privatier Leichsenring a. Graudenz. Hr. Fabrikant Escaleß a. Zweibrücken. Die Hrn. Kaufleute Wehrmann a. Berlin, Strahl a. Cöln und Meyer n. Fam. a. Tilsit.

Hotel de Berlin:

Hr. Kaufmann Jeske a. Marienwerder. Hr. Oeconom Hering a. Unislaw. Hr. Posthalter Fechter n. Fam. a. Elbing. Hr. Kaufmann Reichenberg und Hr. Gutsbesitzer Bermowski a. Posen.

Im Deutschen Hause.

Die Hrn. Gutsbesitzer Frantzius a. Neustadt u. Andre a. Toulon.

Hotel d'Oliva:

Die Hrn. Kaufleute Gaspari u. Bein a. Berlin. Hr. Gutsbesitzer Müller a. Stettin.

Hotel de Thorn:

Hr. Maurermeister Weinhold a. Graudenz. Hr. Restaurateur Haschke a. Berlin. Die Hrn. Kaufleute Kretschmar a. Thorn und Kahlau a. Memel. Hr. Gutsbesitzer Eppert n. Gattin a. Königsberg.

Entgegnung von Friedr. Aldenbrück in Köln, Firma: Johann Maria Farina, Jülichsplatz Nr. 4 (gegenüber dem Jülichsplatz Nr. 4) in Sachen Johann Maria Farina, gegenüber dem Jülichsplatz, gegen Aldenbrück.

Die Publikation der Urtheile des königlichen Landgerichts in Köln vom 13. December 1854 und des rheinischen Appellationshofes vom 11. Juli 1855 in der Sache Farina gegen Aldenbrück in Nr. 219 der „Köln. Z." vom 9. d. M. giebt zur Beseitigung von Mißverständnissen dem Unterzeichneten Anlaß zu nachstehenden Bemerkungen:

Am 14. Juli 1836 war vor Notar Roffers in Köln zwischen Frau Aldenbrück und dem nunmehr verstorbenen Johann Maria Farina ein Gesellschafts-Vertrag zur Fabrication von Kölnischem Wasser unter der Firma Johann Maria Farina geschlossen worden.

Schon in den Jahren 1837 und 1838 erhoben die Rechts-Vorgänger der heutigen Kläger, resp. der damalige Chef des Hauses, Carl Anton Farina, theils gegen Aldenbrück, theils gegen Frau Aldenbrück Klagen zum Handelsgerichte, welche das Recht zur Führung der Firma Johann Maria Farina, des Zusatzes ältester Destillateur des ächten Kölnischen Wassers und den Gebrauch diverser Fabrikzeichen, Signaturen, Etiquetten und dergl. zum Gegenstande hatten. Durch Urtheil vom 8. August 1838 wies das Handelsgericht, indem es unter Anderem erwog, daß das Recht zum Gebrauche der Firma Johann Maria Farina aus dem erwähnten Gesellschafts-Vertrage vom 14. Juli 1836 hervorgehe, den Antrag des klagenden Hauses: daß den Beklagten untersagt werde, sich der Firma Johann Maria Farina und des Zusatzes ältester Destillateur des ächten Kölnischen Wassers zu bedienen, als ungegründet ab. In weiteren Urtheilen wurden Fragen über Fabrikzeichen entschieden.

Bis dahin war der Stand der Gesetzgebung der, daß die Hinterlegung der Fabrikzeichen für deren Gebrauch entscheidend war, derjenige, welcher zuerst hinterlegt hatte, dadurch ein Recht auf deren ausschließlichen Gebrauch erwarb, der Gewerberath bei Anwendung ähnlicher Zeichen durch einen anderen Fabrikanten über die Zulänglichkeit der Unterscheidung ein Gutachten abgeben und das Handelsgericht darüber erkennen sollte.

So bestimmte die damals geltende französische Gesetzgebung; von diesem Gesichtspunkte gingen denn auch die damaligen Urtheile bezüglich der streitigen Fragen über den Gebrauch der Fabrikzeichen aus. Im Jahre 1840 trat indeß eine totale Aenderung in der Gesetzgebung ein.

Durch das Gesetz vom 4. Juli 1840 über den Schutz der Waarenbezeichnung wurden die gedachten Bestimmungen der französischen Gesetzgebung völlig aufgehoben; eine Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1842 ließ zwar vorläufig für die früher hinterlegten Fabrikzeichen die französische Gesetzgebung wieder in Kraft treten. Durch §. 19 des Gesetzes vom 18. August 1847 wurden aber sowohl die früheren französischen Bestimmungen, wie die erwähnte Cabinets-Ordre vom 28. Mai 1842, wodurch dieselben einstweilen wieder hergestellt worden waren, definitiv beseitigt. — Die Gesetzgebung enthielt, ohne auf die Hinterlegung der Fabrikzeichen weiter Gewicht zu legen, nur ein Verbot des Gebrauches der Firma oder des Namens eines inländischen Fabrikanten. Die Richtigkeit dieser Sätze ist durch die später erfolgten Urtheilssprüche überall anerkannt worden.

Im März 1853 erhoben die jetzigen Kläger Klage zum Handelsgericht in Köln gegen Frau Aldenbrück und Aldenbrück auf Untersagung der Zeichen auf den Vignetten, Gebrauch des Zusatzes „gegenüber dem Jülichsplatz" u. s. w. Das Handelsgericht adoptirte indeß vollständig die eben erwähnten Aufstellungen der Beklagten, daß die Gesetze, auf die sich die Kläger bezogen, nicht mehr beständen, und daß deßhalb auch die Competenz des Handelsgerichtes, die nur aus jenen Gesetzen hergeleitet werden könne, nicht bestehe, und sprach deßhalb in seinem Urtheile vom 27. April 1853 seine Incompetenz aus, unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten.

Die Kläger beruhigten sich bei diesem Urtheile; sie griffen die Fabrikzeichen auf den Etiquetten, Vignetten der Waarenbezeichnung, wenigstens direkt, weiter nicht an. Es blieb ihnen nichts übrig, als die von den Beklagten gebrauchte Firma anzugreifen.

Nachdem sie in diesem Systeme vorerst noch eine Klage, dahin gehend, den Eingangs erwähnten Gesellschafts-Vertrag für simulirt zu erklären, angestellt und davon wieder Abstand genommen hatten, erhoben sie am 20. Mai 1854 die Klage, über welche in den publicirten Urtheilen erkannt ist. — Diese Klage war auf Untersagung des Namens und der Firma Johann Maria Farina nur von Zusätzen, wie gegenüber dem Jülichsplatz Nr. 4, gerichtet.

Solche Zusätze sollten als Stück der Firma angesehen werden, während die Beklagten behaupteten, daß dieselben mit der Firma, die gesetzlich nur aus den Namen der Theilhaber bestehen könnte, nichts zu thun hätten. Um die Untersagung herbeizuführen, wurde behauptet, der Gesellschafts-Vertrag vom 14. Juli 1836 sei nur zum Scheine geschlossen, jedenfalls das Recht zum Gebrauche des Namens des Mittheilhabers als Firma durch den im Jahre 1851 erfolgten Tod des Letzteren erloschen. Das Letztere lief einfach auf die Rechtsfrage hinaus, ob, wenn eine Gesellschaft geschlossen und darin, gemäß Art. 1868 des Civil-Gesetzbuches, bestimmt worden, daß die Gesellschaft nach dem Tode eines Theilhabers mit dessen Erben fortdauern solle, doch mit dem Tode des Theilhabers, der der Gesellschaft den Namen gegeben, die Firma geändert werden müsse.

Diesen Satz, und diesen Satz allein, hat der Appellationshof zum Nachtheile der Beklagten entschieden. Er hat ausgeführt, daß die bezüglich der behaupteten Simulation des Gesellschafts-Vertrages angeregten Fragen nur die Contrahenten berührten und den Dritten, die heutigen Kläger, gar nichts angingen, ebenso die Bezeichnung des Verkaufs-Lokales Julichsplatz Nr. 4 oder „gegenüber dem Jülichsplatz Nr. 4" eine Rechtsverletzung nicht enthalte. Er spricht also klar aus, daß ohne den zwischenzeitig erfolgten Tod des Johann Maria Farina das Begehren der Klage ohne allen gesetzlichen Grund sein würde; der Tod des Theilhabers allein habe das Recht der Firma aufgehoben. Die Richtigkeit dieser Auffassung soll hier nicht discutirt werden: es wird nur beabsichtigt zunächst, dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob seit dem Jahre 1836 das Recht der Firma nicht bestanden. Dieses Recht hat vielmehr bis zum Jahre 1851 unzweifelhaft bestanden. Und wenn der Appellationshof annimmt, mit dem Jahre 1851 habe es rechtlich aufgehört, so wird jeder einräumen, daß damit ein Satz ausgesprochen wird, der wenigstens in kaufmännischer Auffassung bisher nicht bestand. Denn es bestehen ja allorten Firmen, die fortgeführt werden unter den Rechtsnachfolgern der ursprünglichen Theilhaber, nachdem der Gründer, der den Namen gab, längst gestorben ist; und selbst das klagende Haus würde in der Zeit, wo sein Chef Carl Anton Farina hieß, und der Theilhaber Johann Maria Farina gestorben war, bei Anwendung jenes Satzes die Firma nicht haben fortführen dürfen.

Wenn also beispielsweise der heutige Kläger Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichsplatz, der ebenfalls einen Gesellschafts-Vertrag mit Frau Kreitz hat, zum Zwecke, daß sein Name und seine Firma Johann Maria Farina auf seine Erben übergehen soll, stirbt, so wird nach dem heutigen Urtheil des Appellhofes Frau Kreitz nicht mehr berechtigt sein, die Firma Johann Maria Farina zu führen.

Es wird dann keine Rechtsfrage mehr sein, wenn einer der vielen Johann Maria Farina's die Frau Kreitz vorladen läßt, um sich verurtheilen zu hören, daß sie nicht berechtigt sei: die Firma Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichsplatz zu führen. Im Jahre 1838 habe ich im damaligen Processe bei seinem Rechtsvorgänger Carl Anton Farina bloß die Einrede gemacht, — als dieser, nachdem sein Gesellschafter Johann Maria Farina, der dem Geschäfte den Namen gegeben, gestorben war, eine Klage gegen mich einleitete: daß ich nicht berechtigt sei, die Firma Johann Maria Farina zu führen, obgleich mein Gesellschafter Johann Maria Farina noch am Leben war, — daß er selber nicht im Rechte sei, die Firma Johann Maria Farina zu führen, weil der Gesellschafter, der dem Geschäfte den Namen gegeben, mit Tode abgegangen sei. Ich erhob aber keinen Proceß, obwohl dessen Ausgang, nach dem Urtheile des Appellhofes, sicher zu des Klägers Nachtheil ausfallen mußte. Zum Danke erhob der Rechtsnachfolger die heutige Klage wegen des Todes von Johann Maria Farina und bringt dadurch alle bestehenden Gesellschaften dahin, daß sie nur bis zu dem Augenblicke dauern, wo derjenige, der dem Geschäfte den Namen gegeben, stirbt. Ich habe es damals vermieden, diese Rechtsfrage anzuregen, weil ich wußte, wie gefährlich diese Klage für mich selbst sein könne, und ich bei dem Tode meines Gesellschafters Johann Maria Farina meine eigene Firma in Frage stellen würde!

Es wird der Kläger also durch Anregung des letzten Processes es verschuldet haben, wenn die Illusion geschwunden ist, worin er und andere sich wiegten, daß nach rheinischen Gesetzen durch einen Gesellschafts-Vertrag für die Dauer desselben der Fortbestand einer Firma für die Erben gesichert werden könne, falls auch der Gesellschafter, welcher dem Geschäfte den Namen giebt, sterben sollte!

So war die Lage zur Zeit, als das publicirte Urtheil erging.

Seit Erlassung desselben hat Aldenbrück am 30. Juli 1855 einen Vertrag mit Johann Maria Farina, von der Familie des Klägers stammend, bisher in Köln, geschlossen, durch welchen er mit demselben eine Gesellschaft zur Fabrikation und zum Debit von Kölnischem Wasser in Köln unter der Firma Johann Maria Farina gebildet hat. Dieses Geschäft hat die Waaren-Vorräthe, Utensilien, Geschäfts-Lokale des seitherigen Geschäftes u. s. w. übernommen. Es wird unter der Firma Johann Maria Farina mit dem Zusatze „Jülichsplatz Nr. 4" (gegenüber dem Jülichsplatz Nr. 4) weiter geführt.

Ein ähnlicher Fall ist früher dagewesen und findet sich das desfalls ergangene Urtheil im „Rheinischen Archiv". — Rueb und Wolff war der Gebrauch der Firma Johann Maria Farina untersagt worden, weil sie diese Firma käuflich erworben hatten, resp. sie ohne Recht gebrauchten. Nachdem dieses Urtheil ergangen und rechtskräftig geworden war, schlossen sie einen Gesellschafts-Vertrag mit einem Johann Maria Farina. Nun klagte Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichsplatz aufs Neue, wurde aber mit seinen Anträgen abgewiesen, weil nunmehr durch den Gesellschafts-Vertrag das Recht gegeben sei. Es folgt daraus, was ohnehin selbstverständlich ist: daß, wenn der Appellhof in seinem Urtheile vom 11. Juli c. den Gebrauch der Firma Johann Marina Farina und demgemäß auch der zusetzlichen Bezeichnungen untersagte, weil damals der Theilhaber, der der Gesellschaft den Namen gegeben hat, gestorben war und damals deßhalb das Recht nicht bestehe, diese Entscheidung keine Bedeutung hat für die neue, erst seitdem geschlossene Gesellschaft. Es folgt vielmehr aus den Erwägungen des Appellhofes, daß diese neue Gesellschaft in dem Rechte, jene Firma zu führen und auch zusätzliche Bezeichnungen zu gebrauchen, gesetzlich nicht gehindert ist.

Der Gesellschafter Johann Maria Farina, Sohn des Kölnisch-Wasser-Fabrikanten Johann Maria Farina hier, bringt laut §. 4 des Gesellschafts-Vertrages seinerseits auch die Geheimnisse der Fabrikation des Kölnischen Wassers, wie sein Vater, seine Familie und deren Vorfahren, und also auch des heutigen Klägers Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichsplatz, seit fast anderthalb Jahrhundert in deren Besitz gewesen, in die Gesellschaft.

Den in dem letzterwähnten Processe aufgetretenen Klägern ist hiervon, und daß in Folge dessen die seitherigen Aushängeschilder für die jetzige Gesellschaft gebraucht würden, auch durch Gerichtsvollzieher-Act vom 6. August 1855 Kenntniß gegeben.

Es mag den seitherigen Klägern unangenehm sein, dem Fleiße und der Thätigkeit von Concurrenten, welche die Waare im Inlande, wie auf überseeischen Märkten begehrt und berühmt machten, die Anerkennung nicht versagt zu sehen; das kann indeß für Letzteren kein Grund sein, sich durch Klagen einschüchtern zu lassen.

Der gute Ruf, dessen sich unser Fabrikat erfreut, der Vorzug, den bedeutende Parfumeurs des In- und Auslandes demselben zu Theil werden lassen, sichern ihm seinen Rang auf dem Weltmarkte.

Ein neuer Beweis für die Aechtheit und Güte unseres Kölnischen Wassers liegt in den Auszeichnungen desselben Seitens der vereinigten Jury's der Industrie-Ausstellung aller Völker in London 1851, wo es mit dem Preise, und in New-York 1853, wo es mit der Medaille gekrönt wurde.

Köln, im August 1855.

Johann Maria Farina,
Jülichsplatz Nr. 4., gegenüber dem Jülichsplatz Nr. 4.

Verantwortliche Redaction, Verlag und Druck von Edwin Groening in Danzig.